

## 2.1.2.

### **Organisationsstatut für das Generalsekretariat EDK**

vom 5. Dezember 2005

#### *Art. 1 Gliederung in Einheiten; Aufträge*

<sup>1</sup>Das Generalsekretariat EDK gliedert sich in 4 Koordinationsbereiche (Obligatorische Schule; Sekundarstufe II & Berufsbildung; Hochschulen; Kultur & Gesellschaft / Internationale Organisationen), 4 Abteilungen (Kommunikation; Recht; Ressourcen; Qualitätsentwicklung), in das Informations- & Dokumentationszentrum IDES sowie das Büro des Generalsekretärs.

<sup>2</sup>Die Aufgaben jeder Einheit und die Mittel, über die sie zu deren Erfüllung verfügt, sind in einem je gesonderten Auftrag festgelegt.

#### *Art. 2 Generalsekretär/Generalsekretärin*

<sup>1</sup>Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin trägt die abschliessende Führungsverantwortung für das Generalsekretariat auf Grundlage und im Rahmen des EDK-Statuts.

<sup>2</sup>Er oder sie bezeichnet eine oder einen oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

#### *Art. 3 Unterstellungen*

<sup>1</sup>Die Leiterinnen und Leiter der Koordinationsbereiche, der Abteilungen und von IDES sind dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin direkt unterstellt.

<sup>2</sup>Sie führen die ihrer Einheit zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>3</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Generalsekretärs werden vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin geführt.

#### *Art. 4 Stellvertretungen*

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin bezeichnet für alle Leiterinnen und Leiter einer Einheit je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

#### *Art. 5 Geschäftsleitung*

<sup>1</sup>Die Geschäftsleitung (GL) besteht aus dem Generalsekretär oder aus der Generalsekretärin sowie aus den Leiterinnen und Leitern der Einheiten.

<sup>2</sup>Sie stellt die Führung des Generalsekretariats sicher und bearbeitet alle ihr vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin oder von den Mitgliedern vorgelegten Geschäfte und Fragestellungen.

<sup>3</sup>Alles Nähere regelt der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nach Anhörung der Leiterinnen und Leiter aller Einheiten in einem Reglement.

#### *Art. 6 Sprechstunden*

Die Leiterinnen und Leiter aller Einheiten sind in der Regel alle 14 Tage beim Generalsekretär bzw. bei der Generalsekretärin in der Sprechstunde.

#### *Art. 7 Forum*

<sup>1</sup>Das Forum findet in der Regel alle drei Wochen statt und steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Generalsekretariats offen.

<sup>2</sup>Es dient der Information und Diskussion über ein bestimmtes Thema.

<sup>3</sup>Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig; die vom Thema besonders betroffenen oder mit dem Thema direkt befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden erwartet.

#### *Art. 8 Mitarbeitendenbesprechung*

<sup>1</sup>Die Mitarbeitendenbesprechung findet einmal pro Quartal statt.

<sup>2</sup>Sie ist die verbindliche Zusammenkunft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariates mit Informationen zur Zusammenarbeit im Haus und mit allgemeiner Umfrage.

#### *Art. 9 Teamsitzungen der Einheiten*

<sup>1</sup>Die Leiterinnen und Leiter der Einheiten führen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmässig – mindestens alle 14 Tage – eine Teamsitzung durch.

<sup>2</sup>Diese dient der allseitigen Information und der gemeinsamen Arbeitsplanung.

<sup>3</sup>Personell kleine Einheiten können die Teamsitzung zusammen mit einer anderen Einheit durchführen.

#### *Art. 10 Interne Kommunikation*

<sup>1</sup>Die Mitglieder der GL informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Einheit regelmässig persönlich über die Geschäfte der GL.

<sup>2</sup>Die oder der Kommunikationsbeauftragte erstellt ein stichwortartiges Kurz-Protokoll und ist dafür besorgt, dass die wichtigsten GL-Beschlüsse und -Dokumente (wie namentlich die Entwürfe der Traktandenlisten von Organen, die Kommunikationsagenda, wichtige Konzepte u.ä.) jeweils aktuell im Server für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsehbar sind.

*Art. 11 In-Kraft-Treten*

Das vorliegende Organisationsstatut tritt auf den 1. Januar 2006  
in Kraft.

Bern, 5. Dezember 2005

Generalsekretariat EDK  
Der Generalsekretär: Hans Ambühl